

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 08.11.2023  
AZ.: IV/60.1

WP 20-25 SV 60/049

## Beschlussvorlage

**Neufassung der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 29.11.2023

Rat der Stadt Hilden 12.12.2023

Vorberatung

Entscheidung

Anlage: Synopse

## **Beschlussvorschlag:**

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende Neufassung der „Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)“:

### **Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) beschlossen:

#### **1. Sonstige Benutzung**

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Einräumung eines bürgerlichen Rechtes zur Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch Über- und Unterbauungen und Einbauten.

#### **2. Erlaubnis**

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Stadt Hilden zu beantragen.

Sollte die Stadt der sonstigen Benutzung nach Prüfung des Antrags zustimmen, erfolgt dies durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Hilden und dem Benutzer/Gestattungsnehmer.

Die Höhe des Entgeltes für die Erlaubnis/Gestattung richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Entgeltordnung.

#### **3. Verpflichtungen des Benutzers/Gestattungsnehmers**

- 3.1. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich in dem Gestattungsvertrag zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt Hilden von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt Hilden zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat.
- 3.2. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich außerdem vertraglich zu verpflichten, der Stadt Hilden alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.
- 3.3. In dem Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzer/Gestattungsnehmer bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Hilden hat.

#### **4. Überbauungen/ Unterbauung**

- 4.1. Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben.

Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

**Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse  
dividiert durch die Anzahl der Geschosse**

- 4.2. Eine Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken unterirdisch in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen unterhalb der öffentlichen Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Unterbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

#### **5. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen**

	<b>€/jährlich</b>
<b>5.1. Vordächer / Markisen</b>	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	195,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	325,-
<b>5.2. Vordachwerbeanlagen</b>	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	195,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	325,-
<b>5.3. Werbeanlage/ Pylon (freistehend)</b>	
je angefangenen qm Grundfläche	156,-
<b>5.4. Schaufenster/Vitrine</b>	
a) bis 5 qm Gesamtfläche der Überbauung	325,-
b) über 5 qm bis 15 qm Gesamtfläche der Überbauung	975,-
c) über 15 qm Gesamtfläche der Überbauung	1.625,-
<b>5.5. Müllboxen</b>	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	156,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	390,-

#### **6. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes**

<b>6.1. Blumenkübel</b>	je angefangenen qm	98,-
<b>6.2. Poller</b>	je Poller	34,-

6.3.	<b>Postablagekasten</b>	je Kasten bis zu 0,75 qm Grundfläche	98,-
6.4.	<b>Mast</b>	je Mast	34,-
6.5.	<b>Bodenleuchten</b>	je Leuchte hinzu kommt ein Entgelt für die Stromzuleitung nach Nr. 7.1	34,-
6.6.	<b>Bodenhülsen</b>	je Hülse	34,-

## 7. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

7.1.	<b>Kabel - Elektrizität / Nachrichtenleitung jedweder Art</b>	im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)	3,-
		je Antrag mindestens	39,-
		je Antrag höchstens	2.600,-
7.2.	<b>Kanäle / Ver- und Entsorgungsleitungen</b>	im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)	7,-
		je Antrag mindestens	65,-
		je Antrag höchstens	3.250,-
7.3.	<b>sonstige unterirdische Kästen / Schächte</b>	je Kasten/Schacht	52,-
	z.B. Lichtschächte/Kontrollschächte		

**€/einmalig**

7.4.	<b>Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung</b>	je Anker	78,-
7.5.	<b>Baugrubenverbau</b>		
	<b>(Dicht- Schlitz- oder Spundwand)</b>		
	a) bis 20 m Verbau		260,-
	b) je weitere angefangene 10 m Verbau		85,-

## 8. Einzelfälle

In Einzelfällen, die von den v. g. Fallgruppen (Ziffer 4 bis 7) nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

## 9. Entgeltverzicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben

### 9.1. bei Überbauungen durch

- a) **untergeordnete Bauteile**, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer)
- b) nachträglich vorgehängter **Wärmedämmung und** nachträglich vorgehängter **Fassaden**, die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt.  
Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderlich Restbreite 2,30m.

## 9.2. bei anderen Nutzungen

Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

## 10. Entgeltverrechnung

In folgenden Fällen kann die Verrechnung von einem Entgelt erfolgen:

### 10.1. bei öffentlichem Interesse

Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäude aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z.B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer/Bauherr dadurch einen höheren Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der Entgeltsumme abgezogen werden.

### 10.2. bei dem Ersatz von bestehenden Über-/ Unterbauten

Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeneubauten mit gleichem oder veränderten Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits gezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.

## 11. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## 12. Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt erhoben, welches dem verwaltungsweit gültigen Stundensatz gemäß Tarif-Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

## 13. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft; gleichzeitig tritt die „Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009“ außer Kraft.

## **Erläuterungen und Begründungen:**

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen setzt der Rat der Gemeinde die Höhe der privatrechtlichen Entgelte fest.

Am 17.12.2009 hat der Rat der Stadt Hilden die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) beschlossen. Seitdem ist keine Anpassung der Entgelte erfolgt. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung der Entgelte ist daher zeitgerecht und angebracht.

Maßgeblich für die Höhe des Entgeltes ist dabei insbesondere der wirtschaftliche Wert, der sich durch die Einräumung einer privatrechtlichen Nutzung des im Eigentum der Stadt Hilden liegenden Straßeneigentums ergibt. Da es sich bei den nach der Entgeltordnung eingeräumten Rechten vorrangig um Nutzungen des Straßengrundes handelt würde es naheliegen, die Entwicklung der Entgelte an die Entwicklung des durchschnittlichen Bodenrichtwertes in der Stadt Hilden anzupassen. Lag dieser im Jahr 2009 für baureife Grundstücke für Geschosswohnungsbau in mittlerer Lage noch bei 310,00 € je m<sup>2</sup>, so stieg er bis zum 01.01.2023 auf 640,00 € je m<sup>2</sup>. Dies bedeutet eine Steigerung um 206,45 % und spiegelt nicht die allgemeine Preisentwicklung wider. Nach Auffassung der Verwaltung basiert diese Steigerung eher auf der in der Vergangenheit langanhaltenden Niedrigzinsphase und dem damit verbundenen Bau- bzw. Kaufboom. Eine 1:1-Übertragung dieser prozentualen Steigerung auf die Entgelte erscheint der Verwaltung, auch unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Zwänge, weder vertretbar noch verhältnismäßig.

Ein anderer Ansatzpunkt wäre daher eine Orientierung am Verbraucherpreisindex, welcher die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen privater Haushalte in Deutschland für Konsumzwecke darstellt. Dieser betrug bei einem Basiswert von 100 im Jahr 2020 am 01.01.2010 87,3 Punkte und am 31.12.2022 113,2 Punkte. Die Steigerung betrug demnach in diesem Zeitraum ca. 30 % (29,67 %). Dieser Wert wird zwar auch durch spezielle äußere Einflüsse (wie z.B. die Energiepreise in Folge des Ukrainekrieges) beeinflusst, jedoch werden diese einzelnen Faktoren bei der Ermittlung des Gesamtindex insofern relativiert, dass beim Berechnen des Verbraucherpreisindex ein "Warenkorb" verwendet wird, der rund 700 Güterarten umfasst und sämtliche von privaten Haushalten in Deutschland gekauften Waren und Dienstleistungen repräsentiert. Dies ist beim Bodenrichtwert nicht der Fall. Hier wirken sich einzelne Faktoren viel stärker auf die Entwicklung des Gesamtindex aus.

Auch ein Vergleich mit anderen Städten ist bei einer Bewertung der angemessenen Entgelthöhe nicht zielführend, da es sich bei der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte um klassische kommunale Entgelte handelt. Zu unterschiedlich sind die ortstypischen Besonderheiten, Bedürfnisse und auch Ausprägungen der Inanspruchnahmen, zu differenziert sind die kommunal geprägten Entgelttatbestände, zu unterschiedlich die Berechnungsmodalitäten.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte sich daher die Anpassung der Entgelthöhen an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum 01.10.2010 bis 31.12.2022 orientieren, da dieser am wahrscheinlichsten die wirkliche Entwicklung des tatsächlichen wirtschaftlichen Wertes der Einräumung des Rechtes zur Nutzung des im Eigentum der Stadt Hilden liegenden Straßeneigentums ausdrückt.

Als Anlage beigefügt ist eine Gegenüberstellung der aktuellen Entgeltordnung mit der nunmehr empfohlenen Neufassung unter Berücksichtigung einer Anhebung der Entgelte um 30 %.

Darüber hinaus berücksichtigt die Neufassung, dass sich das Entgelt für die Ausarbeitung des notwendigen Gestattungsvertrages zukünftig an dem verwaltungsweit gültigen Stundensatz gemäß Tarif-Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden orientiert.

Auch wenn es sich nicht um die mit der Entgeltanpassung verbundene primäre Zielsetzung handelt, so würden durch die vorgeschlagene Entgeltpassung erwartungsgemäß ca. 5.500 € im Jahr an zusätzlichen Erträgen generiert werden.

Darüber hinaus berücksichtigt die Änderungsatzung, dass bestimmte Leistungen der Stadtverwaltung Hilden ab 01.01.2025 als steuerbare Leistungen eingestuft werden und damit den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes unterliegen. In die Satzung wird daher eine Generalklausel aufgenommen. Diese regelt, dass wenn Leistungen, die den in den Satzungen festgelegten Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, diese Umsatzsteuer zu den Entgelten hinzurechnen ist. Damit kann die Verwaltung auf umsatzsteuerliche Änderungen bei den Leistungen schnell und ohne eine zu beschließende Änderungsatzung reagieren.

Die Verwaltung empfiehlt somit dem Rat der Stadt Hilden, die vorgelegte Neufassung der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten zu beschließen.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Die Neufassung der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) hat keine klimatologischen Auswirkungen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	<b>010607</b>		<b>Verwaltungsdienstleistungen für das Baudezernat</b>	
Investitions-Nr. / -bezeichnung:				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt:**

**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2024 ff	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.500,-
2024 ff	05	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	7.500,-

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**

**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2024 ff	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.750,-
2024 ff	05	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	9.750,-

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Stuhlträger

**Synopse zur Neufassung der Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) unter Berücksichtigung einer Anhebung der Entgelt um 30 % gerundet auf jeweils vollen Euro**

Alt	Neu
Ziffern 1 - 4 unverändert	
<b><u>5. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen</u></b>	<b><u>5. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen</u></b>
<b>€/jährlich</b>	<b>€/jährlich</b>
<b>5.1. Vordächer / Markisen</b> a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach /Markise 150,- b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise 250,-	<b>5.1. Vordächer / Markisen</b> a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach /Markise 195,- b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise 325,-
<b>5.2. Vordachwerbeanlagen</b> a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 150,- (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 250,- (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	<b>5.2. Vordachwerbeanlagen</b> a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 195,- (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 325,- (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)
<b>5.3. Werbeanlage/ Pylon (freistehend)</b> je angefangenen qm Grundfläche 120,-	<b>5.3. Werbeanlage/ Pylon (freistehend)</b> je angefangenen qm Grundfläche 156,-
<b>5.4. Schaufenster/Vitrine</b> a) bis 5 qm Gesamtfläche der Überbauung 250,- b) über 5 qm bis 15 qm Gesamtfläche der Überbauung 750,- c) über 15 qm Gesamtfläche der Überbauung 1.250,-	<b>5.4. Schaufenster/Vitrine</b> a) bis 5 qm Gesamtfläche der Überbauung 325,- b) über 5 qm bis 15 qm Gesamtfläche der Überbauung 975,- c) über 15 qm Gesamtfläche der Überbauung 1.625,-

<p><b>5.5. Müllboxen</b></p> <p>a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 120,-</p> <p>b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 300,-</p>	<p><b>5.5. Müllboxen</b></p> <p>a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 156,-</p> <p>b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 390,-</p>
<p><b><u>6. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes</u></b></p> <p>6.1. <b>Blumenkübel</b> je angefangenen qm 75,-</p> <p>6.2. <b>Poller</b> je Poller 26,-</p> <p>6.3. <b>Postablagekasten</b> je Kasten bis zu 0,75 qm Grundfläche 75,-</p> <p>6.4. <b>Mast</b> je Mast 26,-</p> <p>6.5. <b>Bodenleuchten</b> je Leuchte 26,- hinzu kommt ein Entgelt für die Stromzuleitung nach Nr. 7.1</p> <p>6.6. <b>Bodenhülsen</b> je Hülse 26,-</p>	<p><b><u>6. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes</u></b></p> <p>6.1. <b>Blumenkübel</b> je angefangenen qm 98,-</p> <p>6.2. <b>Poller</b> je Poller 34,-</p> <p>6.3. <b>Postablagekasten</b> je Kasten bis zu 0,75 qm Grundfläche 98,-</p> <p>6.4. <b>Mast</b> je Mast 34,-</p> <p>6.5. <b>Bodenleuchten</b> je Leuchte 34,- hinzu kommt ein Entgelt für die Stromzuleitung nach Nr. 7.1</p> <p>6.6. <b>Bodenhülsen</b> je Hülse 34,-</p>
<p><b><u>7. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes</u></b></p> <p>7.1. <b>Kabel - Elektrizität / Nachrichtenleitung jedweder Art</b> im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) 2,-</p> <p>je Antrag mindestens 30,-</p> <p>je Antrag höchstens 2.000,-</p>	<p><b><u>7. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes</u></b></p> <p>7.1. <b>Kabel - Elektrizität / Nachrichtenleitung jedweder Art</b> im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) 3,-</p> <p>je Antrag mindestens 39,-</p> <p>je Antrag höchstens 2.600,-</p>

<p>7.2. <b>Kanäle / Ver- und Entsorgungsleitungen</b> im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) 5,-</p> <p>je Antrag mindestens 50,-</p> <p>je Antrag höchstens 2.500,-</p> <p>7.3. <b>sonstige unterirdische Kästen / Schächte</b> je Kasten/Schacht 40,- z.B. Lichtschächte/Kontrollschächte</p> <p style="text-align: right;"><b><u>€/einmalig</u></b></p> <p>7.4. <b>Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung</b> je Anker 60,-</p> <p>7.5. <b>Baugrubenverbau (Dicht- Schlitz- oder Spundwand)</b> a) bis 20 m Verbau 200,- b) je weitere angefangene 10 m Verbau 65,-</p>	<p>7.2. <b>Kanäle / Ver- und Entsorgungsleitungen</b> im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) 7,-</p> <p>je Antrag mindestens 65,-</p> <p>je Antrag höchstens 3.250,-</p> <p>7.3. <b>sonstige unterirdische Kästen / Schächte</b> je Kasten/Schacht 52,- z.B. Lichtschächte/Kontrollschächte</p> <p style="text-align: right;"><b><u>€/einmalig</u></b></p> <p>7.4. <b>Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung</b> je Anker 78,-</p> <p>7.5. <b>Baugrubenverbau (Dicht- Schlitz- oder Spundwand)</b> a) bis 20 m Verbau 260,- b) je weitere angefangene 10 m Verbau 85,-</p>
Ziffern 8 - 10 unverändert	
<b>11. neu</b>	<p><b><u>11. Umsatzsteuer</u></b></p> <p>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p>

<p><b><u>11. Verwaltungskosten</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt in Höhe von 24,- € je angefangene halbe Stunde der an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiter berechnet.</p>	<p><b><u>12. Verwaltungskosten</u></b></p> <p>Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt <b>erhoben, welches dem verwaltungsweit gültigen Stundensatz gemäß Tarif-Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung entspricht.</b></p>
<p><b><u>12. Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft.</p>	<p><b><u>13. Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft; <b>gleichzeitig tritt die „Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009“ außer Kraft.</b></p>